Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg

Stand: 01.05.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; der § 2, 3, 5, 5s, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG NW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV NW S. 139), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI, I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBI. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
- 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen organischen Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG), z.B. Küchenabfälle: Kaffeeund Teesatz, Eierschalen, Gemüse- und Obstabfall, Lebensmittel- und Speisereste; Gartenabfälle: Rasen-, Hecken- und Baumschnitt, Moos, Blumen, Schilf, Laub, Stroh, Sägespäne, Kleintierstreu.
- 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- 4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
- 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (einschliesslich solcher aus Metall).
- 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) und nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
- 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
- 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in einer stationären Sammelstelle und mit Schadstoffmobil.
- 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- 11. Einsammeln und Befördern von verschiedenen Abfällen aus Haushaltungen durch Einrichtung und Betrieb einer stationären Sammelstelle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffbringhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Säcke, Glascontainer) des privatwirtschaftlichen System eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapierbehälter, Abgabe beim Wertstoffbringhof).

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - nachstehende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - 2. Abfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Diese Abfälle sind in der als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 - Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle und bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Altöl und Altbatterien sind vorrangig entsprechend der gesetzlichen Regelungen bei den gewerbsmäßigen Händlern zurückzugeben.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt vom 20.12.2006 geregelt worden.

Ausnahmen von Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 oder § 9 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzerzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für organische Abfälle aus Haushaltungen und/oder Kleingärten insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, diese **Stoffe** ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzerzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Die **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und

Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in der geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter (DU: Diamond-Umleerbehälter, MGB: Müllgroßbehälter) und Abfallsäcke für Restabfall sowie Abfallsäcke für verwertbaren Abfall zugelassen:
 - a) für Restabfall

DU 120 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

DU 240 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

MGB 1.100 Liter

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Restabfällen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restabfallsäcke mit dem Aufdruck "Stadt Arnsberg – Abfallentsorgung" benutzt werden.

Die verschlossenen Abfallsäcke werden von der Stadt an den allgemeinen Abfuhrtagen eingesammelt, wenn sie neben oder auf dem Restabfallbehälter bereitgestellt sind.

b) für Bioabfälle (ab 01.01.2016)

DU 120 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

DU 240 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

c) für Papierabfälle (Altpapier)

DU 120 Liter

DU 240 Liter

MGB 1.100 Liter

- d) für verwertbare Abfälle (Leichtstoffe), die mit dem Grünen Punkt oder dem Logo eines anderen Systembetreibers gekennzeichnet sind, Abfall-Säcke (sog. "Gelber Sack/Gelbe Tonne").
- (3) Die Erfassung verwertbarer Abfälle aus Glas erfolgt im Bringsystem. Hierfür stehen in ausreichender Dichte Depotcontainer zur Verfügung.
- (4) Die Erfassung von Alttextilien und Schuhen erfolgt im Bringsystem. Hierfür stehen in ausreichender Dichte Depotcontainer zur Verfügung.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes nach dieser Satzung anzuschließende Grundstück erhält mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall, einen Abfallbehälter für Altpapier. Auf Antrag des Grundstückseigentümers erhält das Grundstück mindestens einen Abfallbehälter für Bioabfälle.
 - Die Aufstellung der Abfallbehälter hat der Grundstückseigentümer zu dulden.
- (2) Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 120 Liter Restabfallbehälter und ein 240 Liter Behälter für Altpapier zugeteilt. Im Übrigen richtet sich das erforderliche und bereitzustellende Behältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig soll ein Mindestvolumen von 15 Litern je Bewohner und Woche zur Verfügung stehen (Richtwert). Für Eigenkompostierer oder Nutzer einer Biotonne wird ein Mindestvolumen von 10 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hiervon abweichen.

Bei der Zuteilung der Papierabfallbehälter kann auf begründeten Wunsch im Einzelfall auch ein 120 Liter Behälter in betracht kommen.

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, kann es im Einzelfall auch zulässig sein, dass zwei unmittelbar nebeneinander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Abfallbehälter für Altpapier nutzen (Abfallgemeinschaft).

Bei Grundstücken mit 120 I und 240 I Behältern ist die Anzahl der Bioabfallbehälter auf die Anzahl der Restabfallbehälter begrenzt. Bei Restabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen über 1100 Liter jährlich werden maximal 5 Biotonnen 240 Liter auf Antrag hinzugestellt.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbänden, Krankenkassen, Versiche- rungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständi- ge Handels,- Industrie,- o. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Groß- handel	Je Beschäftigten	0,5
I) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Behälterbemessung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Behälterbemessung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen oder eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und 240 Liter, die abzufahrenden Abfallsäcke für Restabfall und verwertbare Abfälle sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Baum- und Strauchschnitt und Großschrott sind frühestens am Abend vor den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen oder zu lagern, dass vorübergehende Personen oder der Straßenverkehr im übrigen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden von dem Sammelfahrzeug vom Standplatz geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
- (4) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren bzw. die Leerung nicht unmittelbar vornehmen kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter, der Abfallsäcke für Restabfall und verwertbaren Abfall sowie den Bereitstellungsort für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt bestimmen oder für einzelne Abfallarten eine Bringpflicht festlegen.
- (5) Privatstraßen werden nur mit Einverständnis des Eigentümers von Entsorgungsfahrzeugen befahren.
- (6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Papierabfallbehälter werden von dem durch die Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen auf Veranlassung der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum dieses Unternehmens.
 - Etwaige Benutzerkennungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in leicht zu entfernender Form erfolgen.
- (2) Die Abfälle müssen in die auf Veranlassung der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Altpapier, Glas sowie Verkaufsverpackungen aus Metall (Dosenschrott) und Kunst- und Verbundstoffen zu halten und nach Maßgabe der Nr.1 bis 6 zur Entsorgung bereitzustellen. Soweit für weitere verwertbare Abfälle Sammelsysteme eingerichtet sind, hat der Abfallbesitzer diese Abfälle getrennt zu erfassen und dem jeweiligen Sammelsystem zu überlassen.
 - 1. Restabfall ist in die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - 2. Bioabfall kann in die zur Verfügung gestellte Biotonne eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Kompostierbare Abfälle können auch auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Kompostierbare Abfälle sind Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder durch eine Kompostierungsanlage verwertet werden können.
 - 3. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten Papierabfallbehälter einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 - 4. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die dafür bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 5. Verkaufsverpackungen aus Metall (Dosenschrott) sowie Kunst- und Verbundstoffe, insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesem Material, sind in das dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehältnis ("Gelber Sack/Gelbe Tonne") einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - 6. Alttextilien und Altschuhe sind in die dafür bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung der Behälter sowie bei Bereitstellung überfüllter Behälter oder Behälter mit eingestampften Abfall ist die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle befreit.

Es besteht kein Anspruch auf Entleerung von Abfallbehältern mit festgefrorenem Inhalt.

- (6) Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden, gleiches gilt für Depotcontainer.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen bis 240 Liter und gebührenpflichtige Restabfallsäcke werden 4-wöchentlich abgefahren.
- (2) Die Entleerung der nicht am Erkennungssystem teilnehmenden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 240 Liter erfolgt in festgelegten Intervallen, und zwar 2 x wöchentlich, 1 x wöchentlich oder vierzehntäglich.
- (3) Bioabfallbehälter werden vierzehntäglich abgefahren.
- (4) Altpapierbehälter werden 4-wöchentlich abgefahren.
- (5) Abfallbehältnisse für verwertbare Abfälle ("Gelbe Säcke/Gelbe Tonne") werden vierzehntäglich abgefahren.
- (6) Die Leerung/Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- (7) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der festgelegten Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (8) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Restabfallbehälters im Rahmen der §§ 2 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen oder selbst beim städtischen Wertstoffbringhof abzugeben.
- (2) Sperrige Abfälle, insbesondere Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Matratzen, Teppiche sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt werden auf Anforderung des Abfallbesitzers außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bestimmt und mitgeteilt.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Metall (Großschrott) sind von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt zu halten; die Abfuhr ist gesondert anzufordern.
 - Zum Sperrgut zählen nicht Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Bauholz, Verkleidungen, Teile von Sanitär- und Heizungsanlagen, nicht vollständig entleerte Oelöfen). Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abfuhrtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von der Stadt bestimmt und mitgeteilt.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Baum- und Strauchschnitt sind jeweils vom Sperrgut getrennt zu halten; die Abfuhr ist gesondert anzufordern.

Zu Baum- und Strauchschnitt im Sinne dieser Satzung gehört ausschließlich strukturiertes Material aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern innerhalb von Hausgärten. Das Material ist zu bündeln, die Länge der Bündel oder des einzelnen Schnittstückes darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 16

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über §16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Plätze / Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere auch die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(3) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 Abs.1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei dem städtischen Wertstoffbringhof angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Arnsberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Arnsberg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Recht und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
 - 1. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt:
 - 2. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde so getrennt hält und aufbewahrt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 - 3. entgegen § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
 - 4. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle (§ 3) nicht zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt:
 - 5. entgegen § 11 Abs. 2 die Aufstellung der Abfallbehälter nicht duldet;
 - 6. entgegen der in § 12 Abs. 1 genannten Weise die Abfallbehälter und die sonstigen Abfälle bereit stellt:
 - 7. entgegen § 12 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt:
 - 8. entgegen § 12 Abs. 4 den von der Stadt im Einzelfall bestimmten Aufstellungs- bzw. Bereitstellungsort nicht beachtet;
 - 9. entgegen § 13 Abs. 1 Abfallbehälter kennzeichnet, bemalt oder in nicht zu entfernender Weise beklebt:
 - 10. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter oder Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - 11. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle in anderer Weise bereitstellt oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder den Depotcontainern ablagert;
 - 12. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - 13. entgegen § 13 Abs. 4 die Trenn-, Bring- oder Bereitstellungspflichten für wiederverwertbare Abfälle nicht oder nicht ausreichend erfüllt;
 - 14. entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder überfüllt;

- 15. entgegen § 13 Abs. 6 Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen sowie schadstoffhaltige Abfälle in die Abfallbehälter, die Restabfallsäcke oder Depotcontainer einfüllt;
- 16. entgegen § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Befüllungszeiten benutzt;
- 17. entgegen § 15 Abs. 2 bis 4 nicht zum Sperrgut bzw. nicht zum Baum- und Strauchschnitt zählende Gegenstände bereitstellt oder sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt;
- 18. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt;
- 19. entgegen § 17 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Abfallsammelstellen verweigert, oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Anordnungen der Beauftragten nicht folgt;
- 20. entgegen § 19 Abs. 5 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

<u>Anlage</u>

zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg

Ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Satzung sind:

- 1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushalten stammen.
- 2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushalten stammen.
- 3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
- 4. Tierkadaver
- 5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
- 6. Tierischen Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
- 7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
- 8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
- 9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
- 10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
- 11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
- 12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
- 13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
- 14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
- 15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
- 16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
- 17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.

- 18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
- 19. Explosivstoffe
- 20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
- 21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
- 22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
- 23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
- 24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt.
- 25. Altreifen
- 26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
- 27. Schnee
- 28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
- 29. Altholz aus dem Gewerbebereich